

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 8/2016, und § 20 Abs. 4 Z 4 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 8/2016, hat der Bundesvorstand der Österreichischen Zahnärztekammer am 14.9.2016 folgende Sprachprüfungs-Verordnung (SP-VO-ÖZÄK) beschlossen:

**Verordnung der Österreichischen Zahnärztekammer über Durchführung
und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen
Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO)**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt Näheres über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Österreich, die Voraussetzungen und den Ablauf der Sprachprüfungen, die die Österreichische Zahnärztekammer zwecks Erbringung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 ZÄG durchführt.
- (2) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die im Folgenden geregelte erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht. Die Sprachprüfung entfällt, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt ist:
 - a. drei Jahre zahnärztliche Tätigkeit im deutschsprachigen Raum oder
 - b. eine deutschsprachige Matura/ Reifeprüfung oder
 - c. ein deutschsprachiges Studium oder
 - d. ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
 - e. Vorlage eines beglaubigten Zertifikats über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates.
- (3) Die Entscheidung über den Entfall der Sprachprüfung obliegt der Österreichischen Zahnärztekammer.

- (4) Die Durchführung und Organisation der Sprachprüfung obliegen der Österreichischen Zahnärztekammer.

§ 2. Prüfungstermin, Prüfungsort

- (1) Die Prüfung findet zumindest viermal jährlich statt.
- (2) Die Prüfungstermine sind den Landes Zahnärztekammern zur Kenntnis zu bringen und werden auf der Website der Österreichischen Zahnärztekammer publiziert.
- (3) Die Prüfung findet in Österreich statt.
- (4) In den Bekanntmachungen sind außerdem die für die Zulassung und Anmeldung zuständige Stelle, die Anmeldefristen und andere Anmeldeformalitäten zu nennen.

§ 3. Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt per Antrag mittels des Formulars „Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Zahnärztekammer“ und muss bis spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin bei der Österreichischen Zahnärztekammer einlangen.
- (2) Soweit bei der Anmeldung fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (3) Die vollständig ausgefüllten und mit allen erforderlichen Beilagen versehenen Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht.
- (4) Die Anzahl der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber pro Prüfungstermin ist mit maximal 15 Personen begrenzt. Ergänzungstermine können, soweit die Prüfungen aller angemeldeten Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber an einem Prüfungstag nicht durchführbar sind, durch das Prüfungskomitee der Österreichischen Zahnärztekammer festgelegt werden.

§ 4. Abmeldung von der Prüfung

- (1) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, ist von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber keine Prüfungsgebühr einzuheben oder eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr rückzuerstatten.

- (2) Erfolgt die Abmeldung bis zu einer Woche vor der Prüfung ist ein Aufwandsersatz einzuheben bzw. ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich des Aufwandsersatzes in der Höhe von € 35,00 rückzuerstatten.
- (3) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 2 ist die volle Prüfungsgebühr einzuheben.
- (4) Bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes (z.B. Krankheit) kann die Österreichische Zahnärztekammer im Einzelfall auf die Einhebung der Prüfungsgebühr gemäß Abs. 3 verzichten. Ein Aufwandsersatz in Höhe von € 35,00 ist aber auch in diesen Fällen einzuheben.

2. Abschnitt

§ 5. Sprachprüfung

- (1) Die Sprachprüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form und hat auch durch Verwendung zahnmedizinischer Fachbegriffe zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 ZÄG verfügt, um in Österreich zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes zugelassen zu werden.
- (2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungskomitees und/oder Aufsichtspersonen haben bei Störung der Prüfung, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe gegebenenfalls die Prüfung abzurechnen und/oder Prüfungsunterlagen zu entziehen.
- (4) Die Prüfungsunterlagen inklusive Prüfungsprotokolle sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

§ 6. Prüfungsentscheidung

- (1) Die Sprachprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung erheblich gestört oder sich durch

Täuschung oder unerlaubte Arbeitsbehelfe einen Vorteil verschafft haben, ist die Sprachprüfung nicht zu bewerten.

- (3) Über das Ergebnis der Sprachprüfung ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zu informieren. Im Falle des Bestehens der Sprachprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.
- (4) Das Prüfungszertifikat hat zu enthalten
 1. Prüfungsergebnis,
 2. Datum der Prüfung,
 3. Datum und Ort der Ausstellung,
 4. Vor- und Nachname der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers (ohne Titel)
 5. Geburtsdatum der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
 6. die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer.

§ 7. Wiederholungsprüfung

- (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber ist nicht begrenzt.
- (2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber, die/der eine Wiederholungsprüfung ablegen möchte, hat sich unter Einhaltung der dreiwöchigen Anmeldefrist hierfür anzumelden.
- (3) Vor Antritt zur Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr gemäß § 9 zu entrichten.

§ 8. Prüfungskomitee

- (1) Das Prüfungskomitee besteht aus
 1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 2. der Fachexpertin/dem Fachexperten und
 3. der Sprachexpertin/dem Sprachexperten.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie die Fachexpertinnen/Fachexperten werden vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt. Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der Österreichischen Zahnärztekammer. Wiederbestellungen sind möglich. Die Sprachexpertin/der Sprachexperte wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungskomitees für den jeweiligen Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungskomitees sind verpflichtet, sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Sprachprüfung gewissenhaft und vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie die Fachexpertin/ der Fachexperte im Prüfungskomitee müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in die Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung als Zahnärztin/ Zahnarzt aufweisen. Die Sprachexpertinnen/Sprachexperten müssen über eine Fachausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungskomitees entscheiden unabhängig und weisungsfrei. Sie sind zur Berichtslegung an die Österreichische Zahnärztekammer verpflichtet.
- (6) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungskomitee in Zweifel zu ziehen, sind umgehend zu melden.
- (7) Bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedes hat das Gremium, durch welches die Bestellung erfolgte, die Abberufung vorzunehmen. Bei Pflichtverletzungen des Sprachexperten erfolgt die Abberufung durch den Vorsitzenden des Prüfungskomitees.

§ 9. Prüfungsgebühr und Prüfungsentgelt

- (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 500,00. Im Falle einer Wiederholungsprüfung iSd § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.
- (2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr so zu entrichten, dass sie am Tag vor dem Prüfungsantritt nachweislich auf dem im Antragsformular genanntem Konto gutgeschrieben ist.
- (3) Für den mit der Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand des Prüfungskomitees gebührt den Mitgliedern des Prüfungskomitees ein Prüfungsentgelt pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber, sowie die Abgeltung etwaiger Fahrtkosten und/oder des Fahrtzeitersatzes. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer festgelegt. Der Fahrtkosten- und Zeitersatz richtet sich

nach der Diäten- und Reisegebührenordnung der Österreichischen Zahnärztekammer.

- (4) Etwaige Einarbeitungen neuer Mitglieder des Prüfungskomitees werden analog abgegolten.
- (5) Zur Wertbeständigkeit werden der Aufwandsersatz gemäß § 4 Abs. 2 und die Prüfungsgebühr ab 2017 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

§ 10. Inkrafttretensbestimmung

Diese Verordnung ist auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.